

## NACHTRAG 2

### zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; ber. 1998 I S. 137), zul. geändert durch Gesetz v. 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung v. 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zul. geändert durch Gesetz v. 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders in der Sitzung vom 17. Dezember 1999 folgenden Nachtrag 2 zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.06.1987 beschlossen:

#### Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde trägt 10 % v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### Artikel II

Dieser Nachtrag 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hilders, den 30.12.1999

Der Gemeindevorstand

.....  
(Klüber, Bürgermeister)

#### Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorstehende Nachtrag 2 zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 16.06.1987 in der Ausgabe des "Hilderser Wochenspiegels" Nr. 52 vom 30.12.1999 gem. § 7 der Hauptsatzung vom 25.01.1988 veröffentlicht worden ist.

Hilders, den 03.01.2000

Der Gemeindevorstand

.....  
(Klüber, Bürgermeister)